



Satzung
des
WMTV Solingen 1861, Wald-Merscheider Turnverein e.V.

Stand 20.03.2015

Entwurfssfassung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „WMTV Solingen 1861, Wald-Merscheider Turnverein e.V.“ (eingetragener Verein).

Der Verein hat seinen Sitz in Solingen-Wald. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 25520 eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO), der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursport. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten sportlichen Übungen und Leistungen sowie die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen. Gelegenheit und Anleitung zu Leibesübungen zu geben, die Jugend durch körperliche Übungen gesundheitlich zu fördern, sie zu Gemeinschaftssinn und zu einem sozialen Lebenswandel hinzuführen. Alle konfessionellen und politischen Parteibestrebungen sind ausgeschlossen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages (Dienstvertrag nach §§ 611, 675 BGB) oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung „Ehrenamtspauschale“ (§§ 670, 662 f.f. BGB) ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(3) Der Vorstand kann für Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, beschließen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(5) Zur Erledigung von Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus
aktiven und passiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder)
fördernden Mitgliedern (außerordentliche Mitglieder)
Ehrenmitgliedern
Jugendlichen
Kindern

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sowie dessen persönliche Übernahme der Haftung für die Beiträge gem. § 8 erforderlich; im Aufnahmeantrag wird ausdrücklich hierauf hingewiesen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages besteht kein Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

(3) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens drei Monate.

(4) Kurzzeitmitgliedschaft ist möglich.

Eine Kurzzeitmitgliedschaft gilt für ein zeitlich begrenztes Angebot und ist nicht vorzeitig kündbar. Die Kurzzeitmitgliedschaft endet automatisch mit Auslauf des Angebotes.

Die Kurzzeitmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist** Frist von 4 Wochen zulässig.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

Der Austritt aus Abteilungen bei denen ein Zusatzbeitrag erhoben wird, ist unter Berücksichtigung der Zahlungsweise, mit Einhaltung einer jeweiligen Kündigungsfrist von 4 Wochen, in der Beitragsordnung festgelegt.

~~Wird für das Fitness-Studio eine ½-jährliche oder jährliche Zahlungsweise gewählt, so kann nur nach Ablauf der entsprechenden Zeit zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist gekündigt werden.~~

~~Eine Kündigung für die Abt. Tennis ist nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist möglich.~~

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen Zahlungsrückstands von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- Der Bescheid über die Ordnungsmaßnahme ist schriftlich mitzuteilen.

In dringenden Fällen kann auch der Abteilungsleiter, nach vorheriger Rücksprache mit dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter, eine bis zur nächsten Vorstandssitzung (längstens für vier Wochen) befristete Ordnungsmaßnahme vornehmen.

§ 8

Beiträge

(1) **Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.** Der monatliche Vereinsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Höhe der Beiträge für eine Kurzzeitmitgliedschaft und/oder Sonderbeiträge werden jeweils durch den Vorstand bestimmt.

(2) Zusätzlich zum Vereinsbeitrag können Abteilungsbeiträge erhoben werden (siehe § 15 Abs. 4). **Vom Ressortleiter Finanzen des Vereins oder durch seinen Beauftragten werden dem Vorstand, anhand der Ergebnisse aus Erhebungen zur Kassenführung, Abteilungsbeiträge zur Festlegung vorgelegt.**

(3) Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

~~(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~

~~(4) Der Beitrag ist eine Bringschuld und gemäß der Beitragsordnung je nach Zahlungswunsch monatlich oder am 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober des laufenden Jahres im Voraus fällig.~~

Der Beitrag für eine Kurzzeitmitgliedschaft ist für die Dauer des Angebotes im Voraus als einheitlicher Gesamtbetrag zu entrichten.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr mit mindestens einem Jahr ununterbrochener Vereinszugehörigkeit. Die Mitgliedszeit vor dem 16. Lebensjahr wird angerechnet. Bei der Wahl des Jugendwarts steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitglieder-, Abteilungs- und Jugendversammlungen als Gäste teilnehmen.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand (nachfolgend „Vorstand“)

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In den Vereinsschaukästen **und in den Vereinsmedien** soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

- (5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Prüfer der Geschäfts- und Kassenführung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes
- (6) **Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter). Das Protokoll führt der Schriftführer.**
- (7) **Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.** Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (außer Beschlüsse zu § 18). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. **Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einer Blockwahl zustimmen.**
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen
- (9) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Genehmigung des Geschäftsberichtes
 3. Änderung der Satzung
 4. Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Prüfer
 5. Wahl der Geschäfts- und Kassenprüfer gemäß § 17 dieser Satzung
 6. Festlegung des Vereinsbeitrages
 7. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden der Organe und Mitglieder des Vereins gemäß § 10 Abs.8.
 8. Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben und Belastungen, sowie über den Abschluss von Verträgen, den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Gebäuden sowie die Aufnahme von Grundschulden.
 9. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins und die Verwendung des zur Zeit der Auflösung vorhandenen Vermögens nach den Bestimmungen des § 17 dieser Satzung.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (**1.Vorsitzender und 2.Vorsitzender**). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand hat den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Die Wahl erfolgt auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung.

§ 13

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand (siehe § 12 dieser Satzung)
2. dem engeren Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und vier Ressortleitern für die Bereiche „Personal“, „Sport“, „Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit“ und „Finanzen“. Die Wahl der Ressortleiter erfolgt auf Widerruf und auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung.
3. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem Schriftwart, dem Pressewart, dem Jugendwart und den Abteilungsleitern. Für jeden Abteilungsleiter muss ein Vertreter benannt werden, der bei Abwesenheit den Abteilungsleiter vertreten kann.
An der Vorstandssitzung darf jedoch jeweils nur ein Vertreter jeder Abteilung teilnehmen.
Die Wahl bzw. Bestätigung erfolgt auf die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann andere Mitglieder in den erweiterten Vorstand wählen oder eine andere Zusammensetzung des erweiterten Vorstands beschließen. Die Wahlen und Beschlüsse müssen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vergl. § 9 Abs.1 dieser Satzung). Die Einberufung erfolgt entsprechend Jugendordnung § 4 Abs.4. Die Wahl des Jugendwarts bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, seinem Beauftragten oder einem vom Vorstand gewählten Versammlungsleiter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
- b) Bewilligung von Ausgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie Ordnungsmaßnahmen (siehe § 5, § 6 und § 7 dieser Satzung)

(6) Der engere Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des engeren Vorstandes zu informieren.

(7) Der engere Vorstand und der Pressewart haben das Recht, an den Sitzungen der Abteilungen und Arbeitsgruppen beratend teilzunehmen.

§ 14

Arbeitsgruppen

(1) Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Arbeitsgruppen bilden.

(2) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen erfolgen nach Bedarf.

(3) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzustellen.

§ 15

Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet **oder aufgelöst**. Dies gilt auch für eine Jugendabteilung. **Die Abteilungen sind Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auftreten.**

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Abteilungsjugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

~~(4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus Erhebung von Abteilungs- und Aufnahmebeiträgen ergebende Kassenführung wird vom Ressortleiter Finanzen des Vereins oder durch seinen Beauftragten geprüft. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.~~

(4) Die Abteilungen können eine Abteilungsordnung auf der Basis der Vereinssatzung beschließen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Abteilungsversammlung erforderlich. Die Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(6) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 16

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung

~~(1)~~ Die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Prüfer geprüft. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäfts- und Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Die Prüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

~~(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

§ 18

Satzungsänderungen und Auflösung

Alle Anträge auf Änderung der Satzung müssen durch Mitteilung der Tagesordnung allen Mitgliedern vorher bekannt gegeben werden.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des § 18 ist ein zweimaliger Beschluss nötig. Dieser muss von drei Viertel der erschienenen Mitglieder in zwei Versammlungen gefasst werden, die 14 Tage auseinander liegen.

~~Bei der etwa erfolgenden Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt wird das Vermögen des Vereins** sein gesamter Besitz einem Notar zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, mit der Bestimmung, ihn einem neuen, nach den Grundsätzen dieser Satzung sich bildenden Verein zu überweisen, der sich insbesondere auf **die §§ 2 (Abs.1), 11 und 18** dieser Satzung zu verpflichten hat. dieser Bestimmungen ist der letztgewählte Vorstand haftbar. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufteilung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. **an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.**~~

Stand : Solingen den 20.03.2015